

Staatsanzeiger für



das Land Lippe

Erscheint regelmäßig

am Mittwoch und Sonnabend.

Nr 5

Detmold, den 20. Januar

1926

Inhalt: Betr. Dauer der zulässigen Arbeitszeit in Handwerksbetrieben. S. 15. — Nichtgenehmigte Geldsammlung der Deutschen Schwerkriegsbeschädigten Siedlungshilfe e. V., Sitz Stutenbrock i./W. S. 15. — Hengstfütterung 1926. S. 16. — Steckbrief Wipprecht. S. 17. — Steckbrieflerledigung Schmidt. S. 17. — Konkurs Büngener, Detmold. S. 17. — Steckbrief Brode. S. 17. — Konkurs Plöger, Heiligenkirchen. S. 18. — Steckbrieflerledigung Visk. S. 18. — Zwangsversteigerung Hollensteiner, Ehsen-Breden. S. 18.

Die am 16. d. M. ausgegebene Nr. 2 der Lippschen Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 3. 10. Abänderungsgesetz vom 5. Januar 1926 zu dem Dienststeuergesetz vom 10. Dezember 1921.

Nr. 4. Betrifft Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen.

Nr. 5. Verordnung vom 6. Januar 1926 zur Ergänzung des Lippschen Gerichtskosten-Gesetzes vom 31. März 1923 (S. B. Bd. 28 S. 241).

Nr. 6. Verordnung über die Bewirtschaftung des Wohnraumes für Reichs- und unmittelbare Staatsbeamte und für Reichswehrangehörige vom 6. Januar 1926.

Die Anordnungen des Landespräsidiums vom 24. Januar 1925 (Staatsanzeiger Seite 51) über die Dauer der zulässigen Arbeitszeit in solchen handwerkmäßig betriebenen Schmieden, Schlossereien, Stellmachereien und Sattlereien, die unmittelbar ausschließlich oder vorwiegend für Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, sowie über die Dauer der zulässigen Arbeitszeit im handwerkmäßigen Schlachtereigewerbe gelten auch für das Kalenderjahr 1926.

Ebenfalls wird die Gültigkeit der Anordnung des Landespräsidiums vom 26. Juni 1924 (Staatsanzeiger Seite 227) über die Arbeitszeit in Lohndreschereibetrieben auf das Kalenderjahr 1926 ausgedehnt.

Detmold, den 18. Januar 1926.
Nr. 440. Lippsches Landespräsidium

Die Deutsche Schwerkriegsbeschädigten Siedlungshilfe e. V., Sitz Stutenbrock i./W., veranstaltet auch in Lippe öffentliche Geldsammlungen, für welche die nach der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 erforderliche Genehmigung von uns nicht erteilt ist. Wir ersuchen die Verwaltungsämter und Magistrate gegen etwaige in ihrem Amtsbereich betriebene Sammlungen einzuschreiten und uns darüber zu berichten.

Detmold, den 16. Januar 1926.
Lippsche Regierung
Nr. 139. Abteilung des Innern

Es ist der Antrag gestellt, für das Herrenfriseur- und Damenfriseur-, Friseur- und Perückenmachergewerbe eine Zwangsinnung für den Bezirk des Landes Lippe unter Ausschluß des Amtes Lipperode-Cappel mit dem Sitz in Detmold zu errichten.

Zur Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist der Oberbürgermeister Dr. Peters in Detmold zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 16. Januar 1926.

Lippische Regierung
Nr. 177 Abteilung des Innern

Es ist der Antrag gestellt, für das Päder- und Konditorhandwerk im Bezirk der Städte Blomberg und Schwalenberg sowie

der Ämter Blomberg, Schieder und Schwalenberg eine Zwangsinnung mit dem Sitz in Blomberg zu errichten.

Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Dr. Volmer zum Kommissar bestellt.

Detmold, den 18. Januar 1926.

Lippische Regierung
Nr. 193. Abteilung des Innern

Bekanntmachung.

Die diesjährige Hengstkürung findet am Sonnabend, den 13. Februar 1926, 10 Uhr vormittags auf dem Hofe der Kaserne III in Detmold statt.

Die Kürung soll in folgender Weise vor sich gehen:

1. Vorführung der im letzten Jahre angeführten und der neuen Kaltblüter auf dem Zirkel.
2. Einzelporführung der letztjährig angeführten und der neuen Kaltblüter.
3. Nochmalige Vorführung sämtl. Kaltblüter auf dem Zirkel.
4. Die Kürung der Hengste warmblütigen Schlages geschieht in der gleichen Weise.

Nach der Kürung werden die Hengste des Verbandes der Lippischen Pferdezüchter, die nach A Ziffer 2 der Hengstkürordnung ohne weiteres als angeführt gelten, auf dem Zirkel gezeigt.

Die Hengstbesitzer werden ersucht, der damit verbundenen Gefahr wegen ihre Tiere nicht unnötig früh aufzustellen. Die warmblütigen Hengste werden keinesfalls vor 11 Uhr vorgeführt werden können.

Die vorzuführenden Hengste sind sobald wie möglich, spätestens bis zum 5. Februar 1926 bei der Kürungskommission anzumelden. Der Anmeldung sind die Abstammungszeugnisse beizufügen. Geschieht die Anmeldung nicht rechtzeitig, so laufen die Hengstbesitzer Gefahr, daß an dem festgesetzten Kürungstage ihre Hengste nicht mehr angeführt werden und den Besitzern durch die Nachkürung besondere Kosten erwachsen.

Die alten Kürungsscheine sind ebenfalls bis zum 5. Februar d. J. an die Kürungskommission zurückzugeben.

Die Höhe der Gebühr für die Ankürung eines Hengstes und die der Gebühr für den auf Grund der Kürung zu erteilenden Brand werden noch bekanntgegeben.

Unbefugten ist der Zutritt zu den zur Aufstellung und Vorführung der Hengste benutzten Plätzen untersagt.

Hengste dürfen zum Decken nur benutzt werden, wenn sie angeführt sind und dann auch nur für Stuten solcher Schlage, für welche sie ausweislich des Kürscheins zugelassen sind.

Es darf also auch der Besitzer eines nicht angeführten Hengstes seine eigenen Stuten von diesem Hengste nicht decken lassen.

Wer entgegen den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes oder der Hengstfütordnung seinen nicht angeführten Hengst zum Decken gebraucht oder wissentlich gebrauchen läßt, oder wer wissentlich seine Stute von einem nicht angeführten Hengste decken läßt, verfällt den Strafbestimmungen der Hengstfütordnung.

Detmold, den 15. Januar 1926.

Der Vorsitzende der Hengstfütungskommission

Dr. Petri

Steckbrief gegen den Ingenieur Karl Wipprecht, geboren am 10. April 1877 zu Hannover, zuletzt wohnhaft in Eiferndorf, wegen Betrugs.

Detmold, den 13. Januar 1926.

J 1318/25. Der Oberstaatsanwalt

Unter dem Viehbestande des Landwirts Sandweg in Erder ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen.

Der Sperrbezirk umfaßt die ganze Dorfschaft Erder; ein Beobachtungsbezirk wird nicht gebildet.

Brake i. L., den 14. Januar 1926.

Nr. 700. Lippisches Verwaltungsamt

Der gegen den am 8. November 1904 zu Höfenberg (Kr. Regenwalde), geborenen Hausdiener Willy Schmidt am 4. November 1925 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Januar 1926.

D 140/25. Das Amtsgericht II

In das Handels-Register Abteilung A ist zu Nr. 214 Werkstätten August Dettermann in Detmold eingetragen: Die Procura des Wilhelm Brockmann ist erloschen. Der Ehefrau Erika Dettermann ist Procura erteilt.

Detmold, den 8. Januar 1926.

Lippisches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abteilung A ist unter Nr. 488 die offene Handelsgesellschaft Helbig & Niemenschneider mit dem Sitz in

Detmold heute eingetragen. Dieselbe hat am 7. Januar 1926 begonnen. Gesellschafter sind der Kaufmann Max Helbig in Detmold und der Kaufmann Ernst Niemenschneider in Hespup. Jeder derselben ist allein vertretungsberechtigt.

Detmold, den 9. Januar 1926.

Lippisches Amtsgericht I

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Webwarenhandlers Friedrich Büngen er in Detmold ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin

Freitag, den 5. Februar 1926,

vormittags 10 Uhr

vor dem Amtsgerichte hier, Zimmer 3, anberaumt.

Detmold, den 11. Januar 1926.

Der Gerichtsschreiber

N 18/25. des Lippischen Amtsgerichts I

Gegen den früheren Reichswehroldaten Franz Brode aus Essen, geboren am 4. Juli 1902 daselbst, ist, da er sich verborgen hält, zwecks Vollstreckung von 2 Monaten Gefängnis ein Steckbrief erlassen.

Um Festnahme, Ablieferung in das das nächste Gerichtsgefängnis und Nachricht zu D 148/25 wird ersucht.

Detmold, den 13. Januar 1926.

Lippisches Amtsgericht II

Über das Vermögen des Möbelfabrikanten August Blöger in Heiligentirchen wird heute am 14. Januar 1926, nachmittags 12⁴⁵ Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da der Holzhändler Carl Meier in Detmold, der seine Forderung und die Zahlungseinstellung des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht hat, die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt und der Gemeinschuldner seine Zahlungsunfähigkeit eingeräumt hat.

Der Rechtsanwalt Schnitger in Detmold wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Februar 1926 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 10. Februar 1926, vormittags 10 Uhr und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 10. März 1926, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 24. Februar 1926 Anzeige zu machen.

Detmold, den 14. Januar 1926.
N 4/26. Lippisches Amtsgericht I

Der am 13. Mai 1925 gegen den am 18. Februar 1876 zu Dresden geborenen

Kaufmann Reinhold Bisl erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 15. Januar 1926.
D 112/24. Das Amtsgericht II

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Ehrsen-Breden belegene, im Grundbuche von Ehrsen-Breden Band I Blatt 22 Artikel 22 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kolons Friedrich Hollensteiner in Ehrsen-Breden Nr. 39 eingetragene Grundstück am

Dienstag, den 2. März 1926, vormittags 11 Uhr

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 2, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 1925 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlages die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Bad Salzuflen, den 7. Januar 1926.
I N 18/25. Lippisches Amtsgericht